

Serviceliste „Stadtplaner“

§ 1 Listenführung

Bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau wird auf der Grundlage von § 21 Abs. 1 der Hauptsatzung nachrichtlich eine Liste (Serviceliste) mit der Bezeichnung „Stadtplaner“ geführt.

§ 2 Voraussetzungen für die Eintragung

Mitglieder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau werden in die Liste aufgenommen, wenn sie in der bei der Bayerischen Architektenkammer geführten gesetzlichen Liste „Stadtplaner“ eingetragen sind.

§ 3 Eintragungsverfahren

- (1) Die Eintragung erfolgt auf schriftlichen Antrag. Mit dem Antrag ist die Eintragung bei der Bayerischen Architektenkammer nachzuweisen, z.B. durch Vorlage einer Kopie der Eintragungsurkunde oder durch eine aktuelle Bescheinigung der Bayerischen Architektenkammer
- (2) Die Eintragung erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren. Sie kann auf Antrag jeweils um weitere fünf Jahre verlängert werden.
- (3) Über Eintragungsanträge entscheidet der Vorstand der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau. Der Vorstand kann die Entscheidungen auf die Geschäftsführung der Geschäftsstelle übertragen.
- (4) Abweichend von § 8 Abs.1 Nr. 8 Gebührenordnung wird keine Gebühr erhoben.

§ 4 Mitteilungspflicht

Die in die Serviceliste „Stadtplaner“ Eingetragenen sind verpflichtet, Änderungen ihrer Verhältnisse, soweit sie sich auf die Eintragungsvoraussetzungen insbesondere auf die Eintragung bei der Bayerischen Architektenkammer beziehen, der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

§ 5 Erlöschen und Widerruf der Eintragung

- (1) Die Eintragung wird gelöscht, wenn
 1. die Mitgliedschaft in der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau beendet ist,
 2. der Eingetragene schriftlich die Löschung beantragt,
 3. eine Eintragungsvoraussetzung nachträglich entfallen ist oder
 4. festgestellt wird, dass eine oder mehrere Eintragungsvoraussetzungen zur Zeit der Eintragung nicht bestanden haben.
- (2) Art. 48 und 49 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt.

Beschlossen durch den Vorstand am 29.03.2012